

Viehhalter: Folgen der neuen Tierschutzgesetzgebung 2008 (2012/13)

Benjamin Bucher

In der Tierschutzverordnung von 2008 wurden neue Abmessungen für die Standplätze und Liegeboxen von Rindern vorgeschrieben. Für die Anpassung an die neuen Vorgaben wurde bis am 1. September 2013 eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt.

Tabelle 1: Neu eingerichtete Anbindeställe für Kühe müssen folgende Abmessungen aufweisen

Stand Typ	Widerristhöhe (cm)	Standplatz	
		Breite (cm)	Länge (cm)
Kurzstand (tierseitiger Krippenrand misst max. 32 cm)	120-130	100	165
	130-140	110	185
	140-150	120	195
Mittellangstand (tierseitiger Krippenrand misst mehr als 32 cm)	120-130	100	180
	130-140	110	200
	140-150	120	240

Tabelle 2: Für Standplätze, welche vor dem 1. September 2008 eingerichtet wurden, werden kleinere Abmessungen toleriert. Für Milchkühe und hochträchtige Rinder (in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben) sind die Tierschutzvorgaben ab 1. September 2013 erfüllt, wenn bei jedem Platz folgende Länge UND Breite schon vorhanden ist:

Anbindehaltung		Kurzstand	Mittellangstand
Standplatz	Breite cm	110	110
	Länge cm	165 (mit Viehtrainer: 175)	200

Weniger Tierplätze oder kleinere Tiere?

105 cm breite Standplätze (wie sie bis 1981 die Regel waren) müssen bis am 1. September 2013 an die neuen Abmessungen angepasst sein. Dazu müssen entweder die Standplätze vergrössert (für Braunvieh z.B. auf 120 cm Breite und 195 cm Länge), oder kleinere Tiere eingestallt werden, welche eine Widerristgrösse von maximal 130 cm aufweisen. Falls Milchkühe auf Lägern gehalten werden, welche ursprünglich für Jungvieh eingerichtet wurden, müssen diese Abmessungen ebenfalls überprüft und allenfalls angepasst werden.

Oft ist der Platz im Gebäude beschränkt, und das Läger kann nicht verlängert werden. So gehen Kuhplätze verloren, wenn von 105 cm auf 120 cm Standplatzbreite angepasst wird. Zudem können Stützen ungünstig stehen und eine neue Einteilung der Standplätze erschweren oder sogar unmöglich machen. Welche Anpassung nun möglich und auch sinnvoll ist, muss jeder Betriebsleiter selber entscheiden; die Zeit dafür wird jedoch knapp!

Alpställe

Besondere Regelungen gelten für Alpställe. In Ställen, in welchen die Kühe länger als 8 Stunden eingestallt sind, müssen die Standplätze 110 cm breit und 165 cm lang sein (im Kurzstand für Kühe mit einer Widerristgrösse von mehr als 130 cm). Zu kleine Plätze können jedoch auf dieses Mindestmass angepasst werden, sofern die Gebäudehülle nicht verändert wird. In neu erstellten Gebäuden müssen die Plätze die Abmessungen aufweisen, wie sie in Tabelle 1 dargestellt sind. Falls die Tiere pro Tag weniger als acht Stunden im Stall sind, sind kleinere Abmessungen möglich. Bei der Erhebung der Alpställe wird mit den Bewirtschaftern die Situation vor Ort besprochen und in den meisten Fällen kann/konnte eine Lösung gefunden werden, welche mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Ausnahmegesuch

Betriebsleiter, die von Neuerungen der Tierschutzgesetzgebung betroffen sind, jedoch nichts unternehmen, laufen Gefahr, ab dem 1. September 2013 Sanktionen ertragen zu müssen. Falls eine Anpassung des Stalles nicht auf den 1. Sept. 2013 möglich oder aufgrund der Zukunft des Betriebes unverhältnismässig ist (Warteliste IK-Gesuche, Aufgabe des Betriebes, Pensionierung), kann ein Ausnahmegesuch beantragt werden. Das Ausnahmegesuch wird für maximal 3 Jahre ausgestellt, damit im bestehenden Stall (unter Umständen mit Auflagen) weiterhin Tiere gehalten werden können. Für die Erfassung des Gesuches ist die landwirtschaftliche Beratung zuständig.

Informationen:

Internet: auf www.tiererichtighalten.ch -> ‚Rinder‘ hat es weitere Beiträge und Erläuterungen zu dieser Thematik.